



5989/10/6



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
PF 60 01 61
14410 Potsdam

Untere Abfallwirtschaftsbehörden und
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
des Landes Brandenburg
- gemäß Verteiler -

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstraße 231
14480 Potsdam

Nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

Städte- und Gemeindebund
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Potsdam, den 30. Mai 2012

Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz

Hier: Rundschreiben zum bevorstehenden Inkrafttreten am 1. Juni 2012

Anlagen (Schreiben des ARA-Vorsitzenden v. 12.04.2012 an den BDSV, Synopse des BMU zu den Regelungen von KrW-/AbfG und KrWG)

Das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) tritt mit seinen wesentlichen Teilen am 1. Juni 2012 in Kraft (Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts – im Folgenden: „Neuordnungsgesetz“). Dieses Gesetz enthält in

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

Artikel 1 des ‚Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)‘, mit dem das 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst wird. Wegen der daraus resultierenden Veränderungen werden nachfolgende Erläuterungen gegeben und Festlegungen getroffen.

Die Ausführungen gliedern sich wie folgt:

1. Änderungen des Geltungsbereichs im Kreislaufwirtschaftsgesetz
2. Veränderte Begrifflichkeiten, v.a. Abfallbegriff
3. Fünfstufige Abfallhierarchie, Konkretisierung des Vermischungsverbots
4. Getrenntsammlungspflichten und „einheitliche Wertstofftonne“
5. Überlassungspflichten versus Sammlung (gemeinnützig/gewerblich)
6. Qualifizierte Abfallwirtschaftsplanung, neues Abfallvermeidungsprogramm
7. Modifikation der allgemeinen Überwachung
8. Anzeige- und Genehmigungspflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler
9. Entsorgungsfachbetriebe
10. Einheitlicher Biogasanlagentatbestand
11. Beabsichtigte Änderungen im Brandenburgischen Landesrecht

Die o.g. Novelle des Bundesabfallrechts ist in erster Linie veranlasst durch die notwendige Umsetzung der europäischen Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in nationales Recht (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien – RL 2008/98/EG über Abfälle, ABl. EG Nr. L 312, S. 3). In das Gesetzgebungsverfahren wurden aber auch weitere Elemente einbezogen (siehe dazu nachfolgend v. a. Nummern 5, 9 und 10).

1. Der *Geltungsbereich des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes* wird partiell verändert.

Während der Einbezug der Geltung für „sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung“ (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 KrWG) keine erkennbaren Konsequenzen hat, enthält das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz aber gegenüber dem geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz partiell veränderte Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 2 Absatz 2 KrWG).

- a) Eine wichtige Neuerung betrifft die Geltungsbereichsausnahme für das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu *tierischen Nebenprodukten*, die unter das europäische Hygienerecht (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Ne-

benprodukte) oder das deutsche Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen: auf diese Tierischen Nebenprodukte ist zwar weiterhin im Grundsatz das Abfallrecht nicht anwendbar. Ab 1. Juni 2012 gilt aber eine spezielle Rückausnahme (d.h. das Abfallrecht wird in diesen Fällen anwendbar), wenn die Tierischen Nebenprodukte als Stoffe oder Gegenstände zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind (im Einzelnen § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrWG). Besonders relevant wird diese Neuerung für Gülle sowie Küchen- und Speiseabfälle, die sowohl in Biogas- und Kompostierungsanlagen verwendet werden (s. zu den Änderungen wegen der Zulassungstatbestände unten unter 10.). Für Gärreste verbleibt es dabei, dass sie weiterhin der immissionsschutzrechtlichen Grundpflicht zur Abfallvermeidung unterliegen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Insbesondere muss wegen möglicher Beeinträchtigungen der Gewässerbeschaffenheit (Überschreitung von Nitratwerten bei Trinkwasserbrunnen im ländlichen Raum) davon ausgegangen werden, dass eine unbegrenzte Verwendung von Gülle und Gärresten zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen kann. – Eine Entschließung des Bundesrates bittet im Übrigen die Bundesressorts für Landwirtschaft (BMELV) und Umwelt (BMU), in Zusammenarbeit mit den Ländern Mustervollzugshinweise zum praxisgerechten Vollzug bei der Verwendung von tierischen Ausscheidungen zu erarbeiten (BR Drs. 71/12 v. 09.02.2012).

Soweit durch die neue Rückausnahme das Kreislaufwirtschaftsgesetz für diese tierischen Nebenprodukte nunmehr anwendbar ist, bleibt daneben die Geltung der hygienerechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie das dazu ergangene Regelwerk - auch auf nationaler Ebene - vollständig anwendbar.

- b) Eine neue Ausnahme vom Geltungsbereich betrifft Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- oder forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus einer solchen Biomasse durch Verfahren und Methoden verwendet werden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 KrWG – subsidiär gegenüber § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrWG). Der Ausschuss für Abfallrecht (ARA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall hat hierzu klargestellt, dass „Landschaftspflegematerialien“ dieser Ausnahme nicht unterfallen und folgenden Beschluss gefasst (Beschluss des ARA der 101. Sitzung am 14./15.02.2012, TOP 5.2):

- „1. Natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege unterfallen ebenfalls nicht dem Geltungsbereich des Abfallrechts, soweit sie eine vergleichbare stoffliche Beschaffenheit aufweisen, wie Hölzer aus der Forstwirtschaft (Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).
 2. Sonstige Landschaftspflegematerialien können ihre Abfalleigenschaft unter den Voraussetzungen des § 5 KrWG verlieren; dazu ist in der Regel eine Aufbereitung erforderlich.“
- c) Eine weitere neue Ausnahme vom Geltungsbereich betrifft die *Umlagerung von Sedimenten* im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gewässern, Unterhaltung und Ausbau von Wasserstraßen, Vorbeugung von Überschwemmungen usw.: für sie gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz dann nicht, wenn die Sedimente nachweislich nicht gefährlich sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 12 KrWG).
- d) Für *Schiffsabfälle* wird klargestellt, dass das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz dann nicht anwendbar ist, wenn deren Erfassung und Übernahme auf Grund Völkerrechts bundes- oder landesrechtlich geregelt ist (§ 2 Absatz 2 Nummer 13 KrWG).
- e) Klargestellt wird auch, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht für den Transport, die Speicherung und Lagerung von *Kohlendioxid* gilt (§ 2 Absatz 2 Nummer 15 KrWG). Ausgeschlossen ist damit insbesondere, dass die Ablagerung von Kohlendioxid (gefasstes Gas) abfallrechtlich als Deponie zugelassen werden muss.
- f) Die neuen Ausnahmen zu *Böden, Bodenmaterial und Bauwerken* (im Einzelnen § 2 Absatz 2 Nummer 10 und 11 KrWG) sind vor dem Hintergrund des neuen Abfallbegriffs zu verstehen (s.u. Nr. 2); auf sie war das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auch zuvor nicht anwendbar.

Nach allgemeinen Grundsätzen (Regel-Ausnahme-Verhältnis, Normbegünstigung) unterliegt der Darlegungs- und Beweislast, wer sich auf die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes berufen will.

2. Daneben enthält das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz auch *neue bzw. veränderte Begrifflichkeiten* entsprechend den europarechtlichen Vorgaben (§ 3 KrWG).

- a) Dazu gehört die Modifizierung des *Abfallbegriffs* (§ 3 Absatz 1 KrWG). Anstelle von „beweglichen Sachen“ (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG) sind Abfälle nunmehr „Stoffe oder Gegenstände“, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss (§ 3 Abs. 1 KrWG-neu). Dabei sollen „Stoffe“ nicht (nur) im chemikalienrechtlichen Sinne zu verstehen sein (s. Draft Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste, No. 1.1.2). Durch den Anknüpfungspunkt „Stoffe oder Gegenstände“ verändert sich zwar der Sprachgebrauch bei der Begriffsdefinition. Dies wird jedoch im Ergebnis für die abfallrechtliche Vollzugspraxis voraussichtlich keine Konsequenzen nach sich ziehen. Denn durch den Ausschluss der Gesetzesgeltung für Böden bzw. Bodenmaterial und mit dem Boden verbundene Bauwerke (s.o. § 2 Absatz 2 Nummer 10 und 11 KrWG) wird eine mögliche Ausweitung der rechtlichen Geltungskraft des veränderten Abfallbegriffs vermieden.
- b) Außerdem enthält das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ausdrückliche Vorgaben zur Abgrenzung wegen des Beginns der Abfalleigenschaft zum „Nebenprodukt“ (§ 4 KrWG) und zum Abfallende - nach Durchlaufen eines Verwertungsprozesses (§ 5 KrWG). Beurteilungen zum Abfallbeginn und -ende waren allerdings bereits auf der Basis des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes notwendig.

Zu § 4 KrWG – Nebenprodukte:

Die Abgrenzung zum Abfallbeginn erfolgte bislang v.a. über den Entledigungswillen; mit der Vermutungsregel konnte dieser in weitem Umfang angenommen werden (v.a. § 3 Absatz 3 KrW-/AbfG). Während bislang gerade die Tatsache, dass der Zweck der Herstellung nicht darauf gerichtet war, unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung für den Entledigungswillen sprach (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG), soll dies nun der Annahme einer Nebenprodukteigenschaft nicht mehr entgegenstehen (§ 4 Absatz 1 KrWG). Die Erfüllung der Nebenprodukteigenschaft ist jedoch nur möglich, wenn alle vier genannten Voraussetzungen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 KrWG) zusammen („kumulativ“) vorliegen.

Es muss „*sichergestellt*“ sein, dass der Stoff oder Gegenstand *weiter verwendet* wird (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 KrWG). Dies wurde beispielsweise im Fall *Palin Granit* durch den Europäischen Gerichtshof für – auf unbestimmte Zeit - neben dem Steinbruch lagerndes Bruchgestein wegen mangelnder Verwendungsaussichten verneint und damit der Abfallbegriff bejaht (EuGH, Urt. v. 18.4.2002 – C 9/00 – *Palin Granit*). Insofern muss bei der Sicherstellung weiterer Verwendung mindestens eine gesicherte Prognose gegeben

werden können (Gesetzesbegründung, BT Drs. 17/6052, S. 75f. – zu § 4 KrWG). Als Minimalvoraussetzung muss insoweit gelten, dass der Stoff oder Gegenstand einen positiven Marktwert hat.

Außerdem darf eine *weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung für den Stoff oder Gegenstand nicht erforderlich* sein (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 KrWG). Nach erster Einschätzung bedeutet dies, dass der Stoff oder Gegenstand unmittelbar aus dem Herstellungsverfahren in Fortsetzung des Gewinnungsverfahrens hervorgehen muss. Der Europäische Gerichtshof hat dies beispielsweise nicht angenommen im Fall der Sandrückstände aus dem Grubenbetrieb, wenn sie nicht für die Verfüllung des Stollens unmittelbar geeignet waren (EuGH, Urt. v. 11.9.2003 – C 144/01 - Avesta Polarit Chrome).

Der Stoff oder Gegenstand muss weiter als *integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt* werden (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 KrWG).

Eine besonders wichtige Voraussetzung ist schließlich die *Rechtmäßigkeit der weiteren Verwendung*. Diese untergliedert sich in die Aspekte der „Erfüllung aller Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen“ und „darf insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen“ (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 KrWG). Die Erfüllung aller Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen setzt voraus, dass bestimmte rechtliche Normen existieren, die eine bestimmte Qualität des „Nebenprodukts“ gewährleisten und gleichzeitig auch die Abwesenheit etwa von Schadstoffen, wie sie das Stoffrecht fordert, eingehalten werden. Soweit der Stoff oder Gegenstand insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen darf, muss gewährleistet sein, dass es auch bei unterschiedlichen möglichen Verwendungsformen und -orten nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kommt.

Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Bundesregierung bald Kriterien im Rahmen einer Verordnung festlegen wird, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt anzusehen sind (§ 4 Absatz 2 KrWG).

Auch die Europäische Kommission wird voraussichtlich keine näheren Festlegungen zu Nebenprodukten treffen, wozu sie auf Grund der RL 2008/98/EG über Abfälle befugt wäre (Artikel 5 Absatz 2 RL 2008/98/EG); Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist vielmehr das Abfallende (siehe zu § 5 KrWG).

Insoweit können jedoch die Festlegungen der Europäischen Kommission zum Abfallende als Minimalstandard angesehen werden, hinter den im Rahmen der Nebenproduktbestimmung nicht zurückgefallen werden darf.

Zu § 5 – Ende der Abfalleigenschaft

Ein Ende der Abfalleigenschaft setzt insbesondere voraus, dass der Stoff oder Gegenstand ein *Verwertungsverfahren durchlaufen* hat. Der Europäische Gerichtshof hat dies bei metallischen Verpackungsabfällen, die noch nicht zu Stahlblöcken aufgearbeitet waren, verneint (EuGH, Ur. v. 19.06.2003 C-444/00 Mayer-Parry). Ebenso hat er dies für Stahl- und Eisenschrott als Verbrauchsrückstände verneint, wenn sie mit dem Sattelschlepper erst transportiert wurden (EuGH, Ur. v. 11.11.2004 C-457/02 - Niselli). Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Verwertung noch nicht abgeschlossen ist, wenn Alttextilien, die zur Pappenproduktion aufgearbeitet werden sollen, lediglich sortiert waren (BVerwG, Ur. v. 19.11.1998 – 7 C 31/97). Mit der Kompostierung von Klärschlamm sei der Verwertungsprozess ebenfalls nicht abgeschlossen, weil für Klärschlamm als Schadstoffsенke die Kompostierung ein ungeeignetes Mittel sei, um v.a. Schwermetalle zu beseitigen, und daher eine Verwertung erst mit dem Aufbringen des Klärschlammes auf geeignetem Boden beendet sein könne (BVerwG, Ur. v. 14.12.2006 - 7 C 4/06, NVwZ 2007, 338). Selbst wenn die Beurteilung zum „durchlaufenen Verwertungsverfahren“ nun auch die neue Verwertungsdefinition zu berücksichtigen hat (im Einzelnen s.u.), können diese Gerichtsentscheidungen jedoch als Orientierung herangezogen werden. Neben dem durchlaufenen Verwertungsprozess müssen im Übrigen weitere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, um das Abfallende zu erreichen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 KrWG).

Der Stoff oder Gegenstand muss *üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden* (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 KrWG). Damit sollen undefinierbare Zwecke ausgeschlossen werden (Gesetzesbegründung, a.a.O., S. 76f. zu § 5 KrWG), für die im Übrigen auch die Prüfung der weiteren Kriterien nicht möglich wäre.

Außerdem muss ein *Markt bzw. eine Nachfrage* bestehen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KrWG); eine vage geäußerte Absicht, einen Stoff oder Gegenstand anbieten zu wollen, reicht hierfür nicht aus. Belegt werden kann dies aber durch Verträge mit entsprechenden Abnehmern. Die Stoffe oder Gegenstände müssen dementsprechend mindestens einen positiven Marktwert haben.

Darüber hinaus muss der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden *technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse* erfüllen (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 KrWG). Mit dieser Voraussetzung ist gemeint, dass die jeweiligen DIN-Normen etc., die für die Verwendung dieses Gegenstands gelten, erfüllt sein müssen, also bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Einhaltung des Bauproduktenrechts ist daher z.B. eine notwendige Voraussetzung für die Bestimmung des Abfallendes.

Schließlich darf die *Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen* (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 KrWG). Dies wäre der Fall, wenn etwa durch die Weiterverwendung des Stoffes oder Gegenstands mit einem Schadstofftransfer oder einer Anreicherung der Schadstoffe im Wirtschaftskreislauf zu rechnen wäre.

Bislang ist nicht erkennbar, dass die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch machen will (§ 5 Absatz 2 KrWG).

Die Europäische Kommission hat ihrerseits eine Festlegung zum Abfallende bei Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott erlassen (Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, ABl. Nr. L 94 S. 2). Weitere Rechtsvorschriften zum Abfallende werden durch die Europäische Kommission vorbereitet: so zu Kupferschrott, Papier, Glas, Kompost, Plastik. Weiter sind in Art. 6 Absatz 2 Satz 2 RL 2008/98/EG genannt körniges Gesteinsmaterial, Metall, Reifen und Textilien.

Soweit solche Kriterien auf Bundes- oder europäischer Ebene nicht verbindlich festgelegt worden sind, kann die VO (EU) Nr. 333/2011 zum Abfallende bei Schrotten als Orientierungspunkt für die Beurteilung zu den Anforderungen des Abfallendes bei anderen Abfallarten dienen. Diese Maßgaben betreffen die Einsatzstoffe, Getrennthaltung, Qualitätsmanagement, dokumentierte Überwachung, qualifiziertes Personal, Überprüfung durch externe Sachverständige, Konformitätsbescheinigung etc. (s. im Einzelnen in der VO – EU - Nr. 333/2011).

Auf eine entsprechende Nachfrage an die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird im Übrigen klargelegt, dass die neue Regelung zum Abfallende (§ 5 KrWG) jedenfalls keine Auswirkungen auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Bauschuttrecyclinganlagen haben kann. Denn die Sicherheitsleistung dient der Gewährleistung der Nachsorgepflichten bei immissions-

schutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 4a Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Bescheiderteilung für derartige Anlagen und im laufenden Betrieb ist das Verwertungsverfahren jedenfalls noch nicht durchlaufen. Im Übrigen ist zu ergänzen, dass es gerade bei dieser Abfallanlagenart im Land Brandenburg zu einer Vielzahl von fehlgeschlagenen Abfallentsorgungsvorgängen gekommen ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Bestimmungen zum Nebenprodukt und zum Ende der Abfalleigenschaft *als Ausnahmen vom Abfallbegriff eng auszulegen* sind. Auch insofern ist nach allgemeinen Grundsätzen (Regel-Ausnahme-Verhältnis, Normbegünstigung) darlegungs- und beweispflichtig, wer sich darauf berufen will, dass der Stoff oder Gegenstand keinen Abfall darstellt.

- c) Folgende weiteren neuen bzw. veränderten Begriffsdefinitionen enthält das Kreislaufwirtschaftsgesetz:
- In § 3 Absatz 7 KrWG wird erstmalig gesetzlich der Begriff des *Bioabfalls* definiert. Bislang gab es lediglich eine Definition in der Bioabfallverordnung (BioAbfV). § 3 Absatz 7 KrWG verbindet die Definitionen der BioAbfV nach Einsatzstoffen mit der Definition des Artikel 3 Nummer 4 RL 2008/98/EG über Abfälle nach Herkunftsbereichen. Die RL 2008/98/EG über Abfälle wird hier nicht 1:1 umgesetzt, da in Deutschland die landwirtschaftliche Verwertung von Abfällen bereits weitergehend in der Praxis erprobt ist, als dies von der EU als Mindestanforderung vorgesehen ist. Dies betrifft beispielsweise natürliche Textilfasern, Papier und Reste aus Holzverarbeitung.

Neu, aber lediglich als Präzisierung zu verstehen ist die Einbeziehung von aus Pilzmaterialien bestehenden Stoffen. Darüber hinaus stellt die Begründung zum KrWG (BR-Drs. 216/11) klar, dass Bioabfälle nicht zu 100% biogenen Ursprungs sein müssen, sondern einen mineralischen oder fossilen Anteil beinhalten dürfen (Bsp.: Brauereikieselgur, entölte Bleicherde).

Nach § 3 Abs. 7 KrWG kommen für Bioabfälle folgende Herkunftsbereiche in Betracht: Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Abfälle aus anderen vergleichbaren Herkunftsbereichen. Vergleichbar sind die Abfälle, die den ausdrücklich geregelten Fallgruppen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften entsprechen (Beispiele sind die der BioAbfV bereits unterliegenden pflanzliche Bioabfälle aus Arzneimittelherstellung, bestimmte Verpackungsabfälle, Inhalt

von Fettabscheidern aus der Abwasserbehandlung und Glycerin aus der Herstellung von Biodiesel).

- Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert die Begriffe *Sammler* - zuvor *Einsammler* -, *Beförderer* - zuvor *Transporteur* -, *Händler und Makler* - zuvor *Vermittler* (§ 3 Absätze 10 bis 13 KrWG). Sie sind Anknüpfungspunkt für die entsprechenden Zulassungs- und Anzeigeanforderungen vor der Betriebsaufnahme (§§ 53, 54 KrWG). Neu ist insofern, dass jeweils auch die Tätigkeit *im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, d.h. aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit* diesem Begriffsverständnis – und damit auch dem Zulassungsrecht nach §§ 53, 54 KrWG - unterfällt. Solche Fallkonstellationen sind vorstellbar z.B. bei Handwerkern, die Abfälle befördern (zum verzögerten Inkrafttreten bei der Fallkonstellation „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ s. unter Nr. 8.)
- Der neue Begriff der *Abfallbewirtschaftung* umfasst die Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung (bisher: ‚Transport‘), Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (§ 3 Abs. 14 KrWG). Die Abfallbewirtschaftung ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Geltung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wird aber beispielsweise auch bedeutsam für die Beurteilung der Abfallhierarchie (Verwertungsmaßnahmen), die Abfallwirtschaftsplanung (kommunale Abfallwirtschaftskonzepte) und die Registerpflichten.
- Die neuen Definitionen für die *Sammlung, gemeinnützige Sammlung und gewerbliche Sammlung* (§ 3 Absätze 15, 17 und 18 KrWG) sind v.a. für die kommunalen Überlassungspflichten von Bedeutung (§§ 17, 18 KrWG). Die Legaldefinition der *getrennten Sammlung* ist für die getrennte Erfassung bei Bioabfällen sowie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen von Interesse (§ 3 Absatz 16 KrWG, § 11 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 KrWG).
- Die *Kreislaufwirtschaft* umfasst – anders als zuvor (§ 4 Absatz 5 KrW-/AbfG) - nur noch die Vermeidung und Verwertung von Abfällen (§ 3 Absatz 19 KrWG).
- Die veränderte Begriffsdefinition zur *Vermeidung* stellt klar, dass - neben der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen und der abfallarmen Produktgestaltung sowie einem auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gestaltetes Konsumverhalten - insbesondere auch die Verringerung von Menge und Schädlichkeit bei Abfällen – wie auch bei der Produkt-

gestaltung die Wiederverwendung von Erzeugnissen und die Verlängerung ihrer Lebensdauer zur Vermeidung gehören (§ 3 Absatz 20 KrWG).

- Die *Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling* als stoffliche Verwertungsarten werden ebenfalls definiert (§ 3 Absatz 24 und 25 KrWG).
- Besonders wichtig ist die neue Legaldefinition zur *Verwertung* (§ 3 Abs. 23 KrWG). Bisher wurde vom „Hauptzweck“ für die Abgrenzung zur Beseitigung gesprochen, zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden (§ 4 Absatz 3 und 4 KrW-/AbfG), und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 13.02.2003 - C-228/00 - „Belgische Zementwerke“; EuGH, Urt. v. 13.02.2003 - C-458/00 - „Luxemburg“). Nunmehr ist Verwertung jedes Verfahren, als dessen „Hauptergebnis“ die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem „sinnvollen Zweck“ zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem sie so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 und Anlage 2 KrWG). Soweit die Verwertung sowohl innerhalb der Anlage wie auch „in der weiteren Wirtschaft“ stattfinden kann, ist letztgenannte Möglichkeit denkbar, wenn es nur um eine Vorbereitungshandlung geht. Im Zusammenhang mit dem „sinnvollen Zweck“ wird die Substitution (Ersatz anderer Materialien) erwähnt. Darüber hinaus ist der „sinnvolle Zweck“ jedoch auch am Gesetzeszweck, insbesondere der Abfallhierarchie und dem Vorsorgegedankens zu orientieren. Ein solcher „sinnvoller Zweck“ kann dem Verfahrensergebnis daher nur dann beigemessen werden, wenn dies auch auf Grund einer Prüfung der zu erwartenden Emissionen, dem Maß der natürlichen Ressourcenschonung, der einzusetzenden oder zu gewinnenden Energie und der Anreicherung von Schadstoffen bejaht werden kann (§ 6 Absatz 2 Satz 2 KrWG). Insbesondere können hierunter nur solche Verwertungsergebnisse als sinnvoll verstanden werden, die bei der Substitution für eine wirksame Ausschleusung von Schadstoffen aus dem Wirtschaftskreislauf sorgen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält auch in seinen Anlagen 1 (Beseitigungsverfahren) und 2 (Verwertungsverfahren) kleinere Veränderungen im Vergleich zu den Anhängen IIA und IIB des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Zur Verwertung weise ich auf das *neue Energieeffizienzkriterium* in Fußnote 1 zum Verwertungsverfahren R 1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung) in Anlage 2 zum KrWG hin. Für

Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, muss der betreffende Wert 0,60 für bestehende (d.h. bis 2008 genehmigte) und 0,65 für neue Anlagen betragen. Dieses Energieeffizienzkriterium verleiht jedoch keinen generellen Verwerterstatus für Anlagen, sondern enthält nur Aussagen zum Verfahren in der Anlage. Zum anderen gilt diese Energieeffizienzformel nur für feste Siedlungsabfälle und nicht für gefährliche Abfälle. Auch muss die Energieeffizienz immer wieder neu bestimmt werden, weil sie als jahresbezogene Größe definiert ist.

Durch die neue Fußnote zum Verwertungsverfahren R 5 (Recycling und der Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen) in Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz wird nunmehr erläutert, dass zum R 5-Verfahren auch die Bodenreinigung gehören soll, die zur Bodenverwertung und zum Recycling anderer anorganischer Baustoffe führt. Dies widerspricht der bisherigen brandenburgischen Vollzugspraxis, die solche Bodenbehandlungen als Beseitigungsverfahren einstuft. Auf die entsprechende Nachfrage ist zu bestätigen, dass dies Auswirkungen auf die Andienungspflicht derartiger Einsatzstoffe für solche Anlagen haben kann. Im Einzelfall ist aber sehr sorgfältig zu prüfen, ob mit dem Verfahren tatsächlich überwiegend eine Verwertung des Abfalls erzielt wird. Es reicht dementsprechend nicht aus, dass als Nebenfolge des Vorgangs Stoffe zurück gewonnen werden, da es sich in solchen Fällen auch um eine Beseitigung handeln kann (§ 3 Absatz 26 KrWG). Vielmehr muss das Verfahren als Hauptergebnis, d.h. weit überwiegend zum Resultat haben, dass die Stoffe oder Gegenstände einem sinnvollen Zweck im Sinne der Substitution oder Vorbereitung zur Erfüllung einer bestimmten Funktion zugeführt werden. Einen Anhaltspunkt, unter welchen Umständen eine weit überwiegende Verwertung vorliegt, bietet die Gewerbeabfallverordnung. Danach hat der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage diese so zu betreiben, dass eine Verwertungsquote von 85 Masseprozent im Mittelwert erreicht wird (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Gewerbeabfallverordnung). Erreicht eine Vorbehandlungsanlage die genannte Verwertungsquote, so handelt es sich bei den vorbehandelten Abfällen um Abfälle zur Verwertung, das ergibt sich aus der Systematik der Gewerbeabfallverordnung. Zwar ist die Gewerbeabfallverordnung nicht direkt auf Böden anwendbar (§ 1 Absatz 1 GewAbfV). Da es sich aber bei der Bodenreinigung auch um eine Vorbehandlung handelt, kann diese Verwertungsquote entsprechend herangezogen werden, um zu beurteilen, unter welchen Umständen es sich bei den Einsatzstoffen um Abfälle zur Verwertung handelt. Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist im Übrigen zur Feststellung befugt, ob die Abfälle als gefährliche Abfälle zur Beseitigung der Andienungspflicht unterliegen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg).

Ob die mechanisch-biologische Vorbehandlung wirklich als Verwertungsverfahren im Sinne von R 12 (Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen) der Anlage 2 zum KrWG zu bewerten ist, muss im Einzelfall anhand des modifizierten Verwertungsbegriffs (Hauptergebnis, Substitution mit sinnvollem Zweck, s.o.) bzw. auch unter Berücksichtigung des neuen Kriteriums der Vorbereitung zur Erfüllung einer Funktion (§ 3 Absatz 23 KrWG) geprüft werden. Handelt es sich bei der mechanisch-biologischen Vorbehandlung um die Vorbereitung zur Deponierung so wird man im Ergebnis nicht zur Einordnung als Verwertungsverfahren kommen können.

- Die *Abfallbeseitigung* wird nunmehr lediglich als Auffangtatbestand gegenüber der Verwertung definiert, schließt aber ein, dass auch eine stoffliche oder energetische Verwertung Nebenfolge sein kann (§ 3 Absatz 26 und Anlage 1 zum KrWG).

- 3. Eine weiter aufgefücherte Abfallhierarchie (§ 6 Absatz 1 KrWG) mit einer sogenannten „Fünfstufigkeit“ in der Rangfolge untergliedert die bislang gängige dreistufige Hierarchie von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung in der Verwertungsstufe nochmals in höher- und minderwertigere Formen der Verwertung (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 KrWG):
 - die Vorbereitung zur Wiederverwendung - als hochwertigste Verwertungsform,
 - das Recycling und
 - die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung - als die am wenigsten hochwertige Verwertungsform.

In gewisser Weise wird die eindeutige Rangfolge der fünf Stufen durch die Tatsache relativiert, dass der Vorrang zwischen den jeweiligen Vermeidungs- oder Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen anhand der Frage entschieden werden soll, welche der Maßnahmen am besten den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips gewährleistet: dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen (§ 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 KrWG). Weiter werden bestimmte Kriterien genannt, wie etwa die Emissionen, die Schonung natürlicher Ressourcen, die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen (§ 6 Absatz 2 Satz 3). Ein Beispiel für eine solche Verschiebung der Abfallhierarchie anhand einer Gesamtbetrachtung wäre der Verzicht auf die Reparatur (Vorbereitung der Wiederverwendung) einer – auf ihre weitere Lebensdauer hin gesehen - stark Ressourcen

verbrauchenden Maschine, z.B. eines Kühlgeräts, zugunsten des Recyclings und dem Erwerb eines neuen, Ressourcen sparenden Kühlgeräts.

Daneben soll zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen ein Wahlrecht des Besitzers oder Erzeugers von Abfällen bestehen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KrWG). Solange die Gleichrangigkeit oder Hochwertigkeit der Verwertung noch nicht durch Verordnung (§ 8 Absatz 2 KrWG) konkretisiert wurde, gilt eine weitere Relativierung, die nach dem deutschen Bundesabfallrecht Anwendung finden soll. Denn nach der neuen „Heizwertklausel“ wird eine Gleichrangigkeit zwischen stofflicher und energetischer Verwertung (widerleglich) vermutet, wenn der Heizwert des unvermischten einzelnen Abfalls mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt (§ 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG).

Relevant wird die neue Abfallhierarchie für die Beurteilung von Verwertungsmaßnahmen durch Erzeuger und Besitzer von Abfällen, auch für Anlagenbetreiber (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG), bei der landesweiten Abfallwirtschaftsplanung, kommunalen Abfallentsorgungskonzepten sowie Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Daneben wird die allgemeine Getrennthaltungspflicht für Abfälle beibehalten (§ 9 Absatz 1 KrWG = § 5 Absatz 2 Satz 4 KrW-/AbfG), aber das Vermischungsverbot weiter konkretisiert. Ergänzend gilt nunmehr, dass die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien unzulässig ist (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KrWG); hierauf wird auch bei der Abfallbeseitigung Bezug genommen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 KrWG). Mit der Bezeichnung „andere Kategorien von gefährlichen Abfällen“ können zum einen Abfälle mit unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern gemeint sein. Es können aber auch solche gefährlichen Abfälle gemeint sein, die aus unterschiedlichen Gründen als „gefährlich“ eingestuft worden sind. Letzteres ist denkbar bei PCP-belasteten und teerölbelasteten Hölzern. Auch unterschiedlich hoch belastete Abfälle könnten ggf. darunter gefasst werden, wenn ihre Einstufung - z.B. als Z-Wert - über die Einstufung eines Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich entscheidet. Bei Abfällen unterschiedlicher Z-Werte kann aber auch das Verdünnungsverbot von gefährlichen Abfällen mit anderen Abfällen betroffen sein (siehe zweite Handlungsalternative in § 9 Absatz 2 Satz 1 KrWG).

Von der Vermischungsverbotsausnahme kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Num-

mern 1 bis 3 KrWG). Insbesondere muss in Bezug auf die immissionsrechtlich zugelassene Anlage (§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KrWG) aus dem Genehmigungsbescheid (ggf. i.V.m. den Antragsunterlagen) hervorgehen, dass das Vermischungsverbot Gegenstand von Prüfung, Beurteilung und Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde war. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht im Übrigen die Trennung unzulässig vermischter Abfälle vor, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicherzustellen; dies steht allerdings unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 9 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

4. Neu eingeführt werden Anforderungen zur verstärkten Getrenntsammlung mit dem Ziel höherer Recyclingfolge bei Abfällen. Die getrennte Sammlung ist sowohl als Hol- wie auch als Bringsystem vorstellbar (§ 3 Absatz 16 KrWG). Die Getrenntsammlungsanforderungen betreffen folgende Abfallarten:

- * Ab 01.01.2015 unterliegen überlassungspflichtige Bioabfälle einer Getrenntsammlungspflicht, soweit dies zur Erfüllung der Verwertungspflichten unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie erforderlich ist (§ 11 Absatz 1 KrWG). Bioabfälle, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, unterliegen weiterhin nicht der Überlassungspflicht (§ 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG) und sind damit nicht getrenntsammlungspflichtig. Jedoch sollten entsprechende Entscheidungen über die betreffenden Sammelsysteme von Bioabfällen vor dem Hintergrund europarechtlich gewünschter verstärkter Bemühungen um gerade diese Abfallfraktion getroffen werden (Artikel 22 der RL 2008/98/EG über Abfälle). Beabsichtigt ist auch eine Klarstellung zur Möglichkeit der Quersubventionierung erhöhter Kosten für diese Getrenntsammlungspflichten im Rahmen der Novelle des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes.
- * Die Getrenntsammlungspflichten gelten ab 01.01.2015 auch für Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (§ 14 Absatz 1 KrWG).

Die Getrenntsammlungspflichten sollen zur verstärkten stofflichen Verwertung beitragen.

- * Ab 01.01. 2020 sollen 65 Gewichtsprozent der Siedlungsabfälle wiederverwendet oder recycelt werden (§ 14 Absatz 2 KrWG).

- * Ab 01.01.2020 sollen auch Bau- und Abbruchabfälle zu 70 Gewichtsprozent wiederverwendet oder recycelt werden (§ 14 Absatz 3 KrWG).

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll bei der Überprüfung der Quotenvorgabe auf die Berechnungen der Europäischen Abfallstatistik-Verordnung (Nr. 2150/2002) zurückgegriffen werden (BR Drs. 216/11 v. 15.04.11, Begründung zu § 14, S. 197f.) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Brandenburg geht daher davon aus, dass eine – über diese Vorgaben hinaus gehende – Dokumentationstätigkeit der Abfallbehörden mit den neuen Quotenvorgaben zum Abfallrecycling nicht verbunden ist (im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesumweltministerium jedenfalls auf eine Regelung zur Landesdokumentation verzichtet).

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht auch Verordnungsermächtigungen zur einheitlichen Wertstofftonne vor (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 1 und § 25 Absatz 2 Nummer 3 KrWG). Damit werden die Getrennsammlungspflichten nicht konterkariert. Vielmehr geht es bei der einheitlichen Wertstofftonne um die gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen mit „stoffgleichen Nichtverpackungen“. Diskutiert wird dies insbesondere für die Abfallfraktionen Kunststoff, Textilien, Holz und Elektronikkleingeräte. Umstritten ist in diesem Zusammenhang v.a. die „Systemträgerschaft“, d.h. ob die Wertstofffassung in der Hand der privaten „Dualen Systeme“ oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger liegen soll.

5. Die Überlassungspflichten wurden neu geregelt (§§ 17, 18 KrWG).
 - a) Zum Grundsatz der Überlassungspflichten wird im Gesetzestext klargestellt, dass nur die Verwertung auf den zur eigenen privaten Lebensführung genutzten Grundstücken von der Überlassungspflicht befreien kann (§ 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG). Im Übrigen hat sich zwar die Nummerierung der Ausnahmen von der Überlassungspflicht geändert, ihre Formulierung ist jedoch im Wesentlichen gleich geblieben (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG).

Allerdings schließt die neue Legaldefinition der gewerblichen Sammlung – im Gegensatz zur Interpretation durch das „Altpapierurteil“ (BVerwG, Urt. v. 18.06.2009 – 7 C 16/08, NVwZ 2009, 1292) nicht mehr aus, dass die gewerbliche Sammlung auf Grund vertraglicher Bindungen und in dauerhaften Strukturen erfolgt (§ 3 Absatz 18 KrWG). Damit werden die Möglichkeiten, gewerbliche Sammlungen durchzuführen, entscheidend erweitert.

Die der gewerblichen Sammlung möglicherweise entgegenstehenden überwiegenden Interessen werden im Übrigen konkretisiert (§ 17 Absatz 3 –neu KrWG; siehe hierzu unter b) im Zusammenhang mit der Anzeigenprüfung).

- b) Eine formelle Anzeigeverpflichtung betrifft sowohl gemeinnützige wie gewerbliche Sammlungen; sie sind spätestens drei Monate vor ihrem beabsichtigten Beginn anzuzeigen (§ 18 Absatz 1 KrWG). Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (also ab 01.06.2012) sind auch bestehende Sammlungen anzuzeigen (§ 72 Absatz 2 KrWG). Der Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung für Sammlungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 69 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 18 Absatz 1 KrWG), die von der zuständigen Abfallbehörde verfolgt werden kann. Dies gilt auch für bestehende Sammlungen, denn für sie ist die Anzeigeverpflichtung nach § 18 Absatz 1 KrWG nur in zeitlicher Hinsicht modifiziert durch die Übergangsregelung (§ 72 Absatz 2 KrWG).
- aa) Geht die Anzeige bei der Behörde ein, empfiehlt sich eine möglichst zügige Prüfung der Vollständigkeit von Unterlagen (§ 18 Absatz 1, 2 und 3 KrWG). Für die gemeinnützige Sammlung reichen im Grundsatz Unterlagen über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung (im Einzelnen § 18 Absatz 1 und 3 KrWG). Im Hinblick auf die Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung (s.u. § 17 Absatz 2 Nummer 3) wird es allerdings vielfach sachgerecht sein, auch die Unterlagen nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 KrWG zu fordern (§ 18 Absatz 3 Satz 2 KrWG). Sind die Unterlagen nicht vollständig, so ist es ratsam, bereits mit der Eingangsbestätigung die fehlenden Unterlagen genau zu bezeichnen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass sich die „Wartefrist“ zur Aufnahme der beabsichtigten Tätigkeit durch den Zeitraum zur Vervollständigung der Unterlagen entsprechend verlängert. Kann mit der Eingangsbestätigung die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt werden, so sollte unverzüglich parallel der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden (§ 18 Absatz 4 KrWG).
- bb) Die Prüfung der Behörde richtet sich bei der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlung neben der Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen auf die Frage der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung.

Bei der gewerblichen Sammlung ist im Rahmen der „Ordnungsgemäßheit“ der Verwertung auch zu prüfen, ob der Aufnahme der gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Absatz 2

Satz 2 Nummer 4 und Absatz 3 KrWG). Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn sie in ihrer konkreten Ausgestaltung die Funktionsfähigkeit *des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des eingerichteten Rücknahmesystems* gefährdet (§ 17 Absatz 3 Satz 1 KrWG). Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird (§ 17 Absatz 3 Satz 2 KrWG); die Beurteilung der „wesentlichen Beeinträchtigung“ ist dabei immer bezogen auf die jeweilige gesammelte Abfallfraktion vorzunehmen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung ist anzunehmen, wenn (1.) Abfälle erfasst werden, für die der öRE oder Dritte eine haushaltsnahe Erfassung oder sonstige getrennte hochwertige Erfassung durchführt, (2.) die Stabilität der Gebühren gefährdet oder (3.) die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe unterlaufen oder erschwert wird (§ 17 Absatz 3 Satz 3 KrWG). Die vorgenannten Nummern 2. und 3. (von § 17 Absatz 3 Satz 3) gelten nicht bei wesentlich größerer Leistungsfähigkeit durch den gewerblichen Sammler (§ 17 Absatz 3 Satz 4 KrWG); Orientierungspunkt bilden aber die Ziele der Kreislaufwirtschaft, Qualität, Effizienz, Umfang, Dauer der Erfassung und Verwertung, gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit aus Sicht der privaten Haushalte (§ 17 Absatz 3 Satz 5 KrWG). Andere als Sammel- und Verwertungsleistungen, v.a. Entgeltzahlungen sind nicht zu berücksichtigen (§ 17 Absatz 3 Satz 6 KrWG). Eine „wesentlich größere Leistungsfähigkeit“ muss sich nach der Gesetzesbegründung auch in „messbaren und gewichtigen Leistungsvorteilen“ niederschlagen, die von der geplanten gewerblichen Sammlung darzulegen sind.

Bei der Prüfung der Anzeige ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Überlassungspflichten in Bezug zur Sammlungsregelung nach wie vor durch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gekennzeichnet sind. Die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Überlassungspflicht (so auch BVerwG, Urt. v. 18.06.2009 – 7 C 16/08, NVwZ 2009, 1292) hat insofern weiterhin Bestand.

Speziell zur Anzeige von gewerblichen Sammlungen in Bezug auf Schrott füge ich zur Information die Antwort des Vorsitzenden des Abfallrechtsausschusses an die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. v. 12.04.2012 bei (Anlage 1). Klarstellen möchte ich jedoch in diesem Zusammenhang, dass ich auch beim Aufkauf „gezielt aussortierter Altmetalle“ für ein Absehen vom Abfallbegriff – damit für ein Absehen von der gewerblichen Sammlung und der damit verbundenen not-

wendigen Anzeige - keinen Spielraum erkennen kann (S. 2 oben des betreffenden Schreibens).

- cc) Verschiedene Reaktionsmöglichkeiten auf die Anzeige sind denkbar. Eine Anzeige kann *uneingeschränkt bestätigt* werden, um die Aufnahme der gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zu ermöglichen. Eine Anzeige kann auch unter *Bedingungen oder befristet bestätigt* werden, wenn dies erforderlich ist, um die Ordnungsgemäßheit und Schadlosgkeit der Sammlung sicherzustellen (§ 18 Absatz 5 Satz 1 KrWG). Daneben kann auch ein Mindestzeitraum – bis zu 3 Jahren - für die Sammlung festgelegt und eine Sicherheitsleistung für Absicherung von Mehraufwendungen wg. vorzeitiger Beendigung in Art und Umfang der Sammlung auferlegt werden (§ 18 Absatz 6 KrWG). Die *Untersagung* der Sammlung hat zu erfolgen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen bestehen (§ 18 Absatz 5 Satz 2, 1. Alternative KrWG). Zu untersagen ist die Sammlung auch, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 KrWG anders nicht zu gewährleisten ist (§ 18 Absatz 5 Satz 2, 2. Alt. KrWG). In jedem Falle ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über die Entscheidung zu informieren (nachrichtliche Kopie).

Die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige ist im Übrigen gebührenfähig (zunächst: § 1 und Nummer 1.5.5.2 Anlage 1 MUGV GebO, s.u. unter Nummer. 11.)

Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang auch, dass nach der Neuregelung der Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§§ 20 ff. KrWG) keine Möglichkeit mehr besteht, diese vollständig (mit befreiender Wirkung) auf Dritte zu übertragen (vormals § 16 Absatz 2 bis 4, § 17 Absatz 3, § 18 KrW-/AbfG). Hiervon wurde im Land Brandenburg ohnehin m.W. kein Gebrauch gemacht. Es verbleibt demgegenüber bei der Möglichkeit, diese Entsorgungspflichten ohne befreiende Wirkung Dritten zu übertragen (§ 22 KrWG = § 16 Absatz 1 KrW-/AbfG).

6. Neue, erhöhte Anforderungen gelten für die Abfallwirtschaftsplanung der Länder (§§ 30 – 32 KrWG). Dies betrifft zusätzliche Darstellungen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 – 4 KrWG), v.a. auch Angaben zu Sammelsystemen, Bewirtschaftungsstrategien etc. (§ 30 Absatz 6 KrWG) und mögliche weitere Aspekte wie etwa die Bewertung und Eignung von wirtschaftlichen Instrumenten und organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung, Sensibilisierungskampagnen etc. (im Einzelnen § 30 Absatz 7 KrWG). Für Aufstellungsverfahren, die am 31.12.2011 eingeleitet waren, können noch die alten

Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Anwendung gebracht werden (§ 72 Absatz 3 KrWG).

Eingeführt wird mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auch ein Abfallvermeidungsprogramm (§ 33 KrWG), für das bereits Vorarbeiten auf Bundesebene existieren. Das Land Brandenburg beteiligt sich an der Aufstellung eines entsprechenden Abfallvermeidungsprogramms des Bundes. Dementsprechend ist bislang kein eigenständiges Abfallvermeidungsprogramm des Landes geplant (§ 33 Absatz 2 KrWG). Ein Abfallvermeidungsprogramm zielt auf Ressourcensparung im weiteren Sinne durch unterschiedliche Maßnahmen in den Bereichen Abfallerzeugung, Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase sowie in der Verbrauchs- und Nutzungsphase (s. im Einzelnen in Anlage 4 zum KrWG). Es empfiehlt sich, die Chancen, die das Abfallvermeidungsprogramm allen relevanten Akteuren bietet, aktiv zu nutzen. Da die Liste der aufgezählten Abfallvermeidungsmaßnahmen (Anlage 4 zum KrWG) nicht abschließend ist, können jedenfalls einerseits neue Ideen zum Zuge kommen – sowie auch vielfältige, positiv zu bewertende bereits vorhandene Aktivitäten – z.B. der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Bereich der Umweltbildung, Einrichtung von Abfallbörsen etc. - nicht nur dokumentiert, sondern auch um sinnvolle Ansätze erweitert werden. Außerdem kann die Abfallvermeidung für die Abfall erzeugende Wirtschaft durchaus bedeutsame Einsparpotentiale durch Verminderung der Gefährlichkeit und Menge von Abfällen bieten.

Aufgestellt wird das Abfallvermeidungsprogramm unter Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 33 Absatz 5 KrWG). Es unterliegt auch den Pflichten der Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht bei rahmensetzender Wirkung für UVP-pflichtige Projekte, neue Nummer 2.6 Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

7. Die allgemeine Überwachungsvorschrift (jetzt § 47 KrWG, zuvor § 40 KrWG-/AbfG) enthält nun eine ausdrückliche Bestimmung zur Überprüfung in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang (§ 47 Absatz 2 KrWG). In die Überwachung einbezogen werden - neben Erzeugern von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen - ausdrücklich auch Sammler, Beförderer, Händler und Makler (§ 47 Absatz 2 und 3 KrWG). Erstreckt wurden die Überwachungsbefugnisse auch darauf, ob Stoffe oder Gegenstände schon oder noch dem Abfallbegriff unterliegen – insofern Bezug nehmend auf die neuen Bestimmungen zum Nebenprodukt und Abfallende, §§ 4 und 5 KrWG (§ 47 Absatz 6 KrWG).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich die allgemeine abfallrechtliche Anordnungsbefugnis zum Einschreiten – bislang § 21 KrW-/AbfG – nunmehr in § 62 KrWG findet.

8. Verändert wurden auch die Anzeige- und Genehmigungspflichten für die Aufnahme der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen. Eine Genehmigung ist hierfür in Zukunft nur dann erforderlich, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt, sie heißt jetzt – entsprechend der neuen Terminologie (s.o. unter 2.c) - Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG); dementsprechend heißt auch die Transportgenehmigungsverordnung ab 01.06.2012 Beförderungserlaubnisverordnung – BefErlV (Artikel 5 Absatz 16 des Neuordnungsgesetzes). Bei nicht gefährlichen Abfällen bedarf es nur einer Anzeige (§ 53 KrWG). In Zukunft ist dementsprechend bei nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung keine Genehmigung mehr, sondern nur noch eine Anzeige notwendig. Auch für das Anzeigeverfahren gilt – wie bisher im Genehmigungsverfahren – dass die jeweiligen Sammler, Beförderer, Händler und Makler über die notwendige Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde verfügen müssen (§ 53 Absatz 2 KrWG). Weitere Hinweise enthält die Internetseite der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), und zwar zu Händlern und Maklern sowie zu Sammlern und Beförderern; dort sind auch entsprechende Formblätter elektronisch hinterlegt: <http://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/sammler-befoerderer/>.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bedürfen selbst keiner Genehmigung oder Anzeige als Sammler oder Beförderer von Abfällen, weil ihre Tätigkeit nicht als gewerbsmäßig, sondern als solche kraft öffentlichen Auftrags, einzustufen ist (Definition in § 3 Absatz 10 und 11 KrWG). Soweit nach dem Gesetz „öffentliche Einrichtungen“ für das Handeln und Makeln von Abfällen (§ 3 Absatz 12 und 13 KrWG) ebenfalls einer Präventivkontrolle (§§ 53, 54 KrWG) unterliegen, wird diesen Anforderungen bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bereits durch ihren gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Entsorgungspflichten überlassener Abfälle (§ 20 KrWG) Genüge getan: Informationen über Person und Ort der Handelnden liegen insofern vor, außerdem ist davon auszugehen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen (dies entspricht auch dem Erfordernis der „Registrierung“ i. S. v. Artikel 26 RL 2008/98/EG über Abfälle). Neu ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern beauftragten Dritten jeweils über die jeweilige notwendige Präventivkontrolle verfügen müssen, da die bislang geltende Ausnahme (§ 49 Absatz 1 Nummer 1, 2. Alt. KrW-/AbfG) entfallen ist. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dürfen daher Dritte nur beauftragen, wenn diese über die jeweilige Anzeige oder

Genehmigung für die Beförderungs- oder Sammlungstätigkeit verfügen (nicht nur wie bisher über die notwendige Sach- und Fachkunde), siehe die veränderte Vorschrift § 5 BefErIV (Artikel 5 Absatz 16 Nummer 8 des Neuordnungsgesetzes).

Die Vorgaben für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen treten jedoch erst mit zweijähriger Verzögerung, d.h. zum 01.06.2014, in Kraft (§ 72 Absatz 4 KrWG). Bereits erteilte Transport- und Vermittlererlaubnisse gelten im Übrigen fort (§ 72 Absatz 5 und 6 KrWG) - eine neue Beförderer- und Maklererlaubnis ist dementsprechend in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bisher war die Kennzeichnung von Abfällen (A-Schild) an das Genehmigungserfordernis geknüpft (§ 49 Absatz 6 KrW-/AbfG). Nunmehr ist die Beförderung von allen Abfällen – seien sie gefährlich oder nicht gefährlich – kennzeichnungspflichtig (§ 55 KrWG). Dies gilt auch für Entsorgungsbetriebe und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ausnahmen gelten für die Beförderung innerhalb wirtschaftlicher Unternehmen (§ 55 Absatz 2 KrWG). Die Auslegung im Vermerk des Bundesumweltministeriums (Nr. 7 der Auslegungsfragen zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2012), nach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wegen der fehlenden Gewerbsmäßigkeit der Sammlung oder Beförderung keine Kennzeichnung benötigen, erscheint vertretbar. Unabhängig davon erachte ich jedoch die Anbringung einer solchen Kennzeichnung bei Fahrzeugen, die Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, im Hinblick auf die Warnfunktion einer solchen Kennzeichnung auch bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für sinnvoll.

9. Auch zu den Entsorgungsbetrieben enthält das Kreislaufwirtschaftsgesetz Neuerungen (§§ 56, 57 KrWG). Die Grundsatznorm (§ 56 KrWG) definiert und enthält die maßgeblichen Anforderungen zum Entsorgungsbetrieb (§ 56 Absatz 2 und 3 KrWG), zur Technischen Überwachungsorganisation (§ 56 Absatz 5 KrWG) und zur Entsorgungsgemeinschaft (§ 56 Absatz 6 KrWG, zuvor § 2 EgRL). Darüber hinaus wird auch das Handeln oder Markeln jetzt zertifizierungsfähig (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 KrWG).

Eine neue „Durchgriffsmöglichkeit“ erlaubt das Tätigwerden der zuständigen Abfallbehörde, um selbst das Zertifikat zum Führen des Überwachungszeichens und der weiteren Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsbetrieb“ zu entziehen (§ 56 Absatz 8 Satz 2 KrWG). Voraussetzung ist, dass entsprechende Bemühungen der Technischen Überwachungsorganisation

oder der Entsorgungsgemeinschaft zuvor erfolglos gewesen sind (§ 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG).

Im Übrigen ermöglichen spezifizierte Verordnungsermächtigungen auch eine Neuregelung der untergesetzlichen Vorschriften zu Entsorgungsbetrieben (§ 57 KrWG).

10. Durch den Bundesrat eingebracht wurde im Übrigen die Verankerung eines neuen einheitlichen Biogasanlagentatbestandes, mit dem die bislang zersplitterten Genehmigungstatbestände zusammengeführt – und von der Einordnung der Einsatzstoffe als „Abfall“ (auf den das Abfallrecht Anwendung findet) praktisch unabhängig gemacht werden sollten (Änderung des Anhangs der 4. BImSchV und der Anlage 1 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Ergänzt wurde der Anhang der 4. BImSchV (Artikel 5 Absatz 13 des Neuordnungsgesetzes) um den Biogasanlagentatbestand für die Erzeugung und Aufbereitung von Biogas ab 1,2 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr (Nummer 1.15 Spalte 2 Anhang 4. BImSchV-neu). Die Biogaserzeugung unter Einsatz nicht gefährlicher Abfälle ist ebenfalls ab einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern pro Jahr Rohgas (und weniger als 50 Tonnen Abfällen pro Tag) genehmigungspflichtig (Nummer 8.6 Spalte 2 Buchst. b) 2. Spiegelstrich Anhang 4. BImSchV-neu). Ein weiterer Genehmigungstatbestand betrifft die Abfalllagerung für Gülle und Gärreste ab 6.500 Kubikmeter und mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung auf dem Gelände (Nummer 8.12 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) Anhang 4. BImSchV). Für die Frage der Einordnung von Güllelagern wegen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit bedeutet dies, dass immer dann, wenn Gülle nur als tierisches Nebenprodukt gelagert wird (ohne für eine Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt zu sein), dieses Lager zulassungsbedürftig ist nach Nr. 9.36 Anhg. 4. BImSchV. Steht die Güllelagerung dagegen in Verbindung mit einer Biogas- oder Kompostieranlage, so ist der neue Genehmigungstatbestand nach Nr. 8.12 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) Spalte 2 Anhg. 4. BImSchV einschlägig.

Neben der Änderung des Immissionsschutzrechts wurden die entsprechenden UVP-Pflichten im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geändert (Artikel 5 Absatz 15 des Neuordnungsgesetzes). So gilt für die Erzeugung und Aufbereitung von Biogas die standortbezogene Einzelfallprüfung ab 1,2 bis weniger als 2 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr, und ab 2 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr eine allgemeine Einzelfallprüfung (§ 3c und Nummer 1.11 Anlage 1 UVPG). Eine neue standortbezogene Einzel-

fallprüfung gilt auch für die Biogaserzeugung unter Einsatz von Abfällen ab 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr und weniger als 50 Tonnen Abfall pro Tag (§ 3c und Nummer 8.4.3 Anlage 1 UVPG).

In entsprechender Anwendung der allgemeinen Übergangsvorschriften (spezielle Übergangsvorschriften existieren nicht im Neuordnungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht) sind auf – am 01.06.2012 – laufende Genehmigungsverfahren die neuen Vorschriften zur Anwendung zu bringen (§ 67 Absatz 4 BImSchG); für die UVP-rechtlichen Vorschriften gilt nur dann eine Ausnahme, falls bereits eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat (§ 25 Absatz 1 und 12 UVPG analog). Entsprechend sind auch nicht abgeschlossene bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen, die ab dem 01.06.2012 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, an die Immissionsschutzbehörden abzugeben. Für Anlagen, für die bereits eine bauaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde, die aber neu dem Immissionsschutzrecht unterfallen, ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz innerhalb von drei Monaten eine Altanlagenanzeige abzugeben (§ 67 Absatz 2 BImSchG).

11. Die Neuerungen des Bundesabfallrechts fordern auch Rechtsänderungen auf Landesebene. In Vorbereitung befinden sich daher Entwürfe zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Mit einem Inkrafttreten ist jedoch – insbesondere auch zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes – wegen der notwendigen Beteiligungsfristen nicht mehr im Jahr 2012 zu rechnen.
 - a) Demzufolge bitte ich, die entsprechenden Aufgaben weiterhin durch die jeweiligen zuständigen Behörden wahrzunehmen, wie sie sich bereits bislang aus dem geltenden Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz und der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ergeben. Der entsprechende Zugriff auf die jeweilige materielle Rechtsnorm im Bundesabfallrecht wird erleichtert durch die anliegende Synopse des Bundesumweltministeriums, in der die Regelungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes denjenigen des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gegenüber gestellt werden (Anlage 2).

Die Präventivkontrolle (Genehmigung, Anzeige, §§ 53, 54 KrWG) für die Tätigkeitsaufnahme zum Befördern, Sammeln, Handeln und Makeln von Abfällen ist wie bisher bei den Abfalltransport- und Vermittlungsgeschäften (§§

49 – 51 KrW-/AbfG; § 1 und Nr. 1.33 – 1.35 Anlage AbfBodZV) durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) wahrzunehmen (zum Anzeigeformular der SBB bereits oben unter Nr. 8). Soweit für bestimmte Tatbestände zuvor Genehmigungen erforderlich waren, die nunmehr nur der Anzeige unterliegen, so ist diese schwächere Präventivkontrolle nach dem Erst-Recht-Schluss von den vorhandenen Zuständigkeitszuweisungen gedeckt. Im Hinblick auf letzte Zweifel, weil einerseits diese Aufgaben bislang durch die SBB wahrgenommen werden, andererseits neue Aufgaben im Grundsatz dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zufallen (§ 42 Absatz 9 Satz 2 BbgAbfBodG), ist dieses Schreiben als Festlegung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde zu verstehen, dass die SBB für diesen Aufgabenkomplex (weiterhin) zuständig ist (§ 42 Absatz 6 Satz 1 BbgAbfBodG).

Wegen der - gelegentlich der bundesabfallrechtlichen Neuerungen - aufgetauchten Zweifelsfrage zur Zuständigkeit über die Festlegung der Geltungsdauer von Nachweiserklärungen und Auflagen über die Durchführung von Tätigkeiten (§ 7 Absatz 4 Satz 4 Nachweisverordnung) wird gleichermaßen klargestellt, dass diese Aufgabe ebenfalls durch die SBB wahrzunehmen ist. Dies ergibt sich aus dem Bezug dieser Aufgabe zur Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit des Entsorgungsnachweises, die der SBB nach geltendem Recht obliegt (§ 1 und Nummer 3.1 Anlage AbfBodZV).

Es ist außerdem beabsichtigt, die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH mit der Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen über gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen (§§ 18, 72 Absatz 2 KrWG) zu betrauen. Da hierfür u.a. die gesetzlichen Beleihungsvorschriften geändert werden müssen (§ 15 BbgAbfBodG), kann diese Aufgabe nicht sofort am 01.06.2012 durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH wahrgenommen werden. Entsprechend der Auffangzuständigkeit (§ 42 Absatz 9 Satz 2 BbgAbfBodG) liegt die Aufgabe daher ab 01.06.2012 beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Anderweitig eingehende Anzeigen bitte ich weiterzuleiten an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat T 5 – Abfallwirtschaft, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; zuständige Referatsleiterin ist Frau Lentz, tel. erreichbar unter 033201 442 - 344 oder per Mail elke.lentz@lugv.brandenburg.de.

- b) Auch die Gebührenordnungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie derjenigen für die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH sind zunächst entsprechend der bisherigen Amtshandlungsbezeichnung anzuwenden.

Soweit tatsächlich ein vollkommen neuer gebührenpflichtiger Tatbestand durch das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsteht, kann vorläufig auf die Auffangtarifstelle (§ 1 und Nummer 1.5.5.2 der Anlage 1 zur Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg) zurückgegriffen werden. Dies gilt auch für die Entgegennahme und Prüfung von Sammlungen (§§ 18, 72 Absatz 2 KrWG) und die neuen Tatbestände zum Befördern, Sammeln, Handeln und Makeln von Abfällen (§§ 53, 54 KrWG). Schon mit der nächsten Novelle der Gebührenordnung soll der Gebührenhöchstrahmen der Auffangtarifstelle von 5.000,-- auf 10.000,-- Euro erhöht werden (die allernächste Novelle zur Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird sich allerdings noch nicht auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz beziehen).

- c) Das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz bedarf in erster Linie der redaktionellen Anpassung an das Bundesrecht. Weitere vorgesehene Änderungen betreffen v.a. die Kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte, Entsorgungssatzungen und Gebühren (der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

Im Auftrag



Andrea Sander